



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.6.2023
COM(2023) 294 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT ÜBER DIE ÜBERARBEITETE REGEL DES NIEDRIGEREN ZOLLS IN
ANTIDUMPING- UND ANTISUBVENTIONSSUCHUNGEN IN DER EU**

**Eine Überprüfung und Bewertung der Anwendung von Artikel 7 Absatz 2a, Artikel 8 Absatz
1 und Artikel 9 Absatz 4 der VERORDNUNG (EU) 2016/1036 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016 sowie von Artikel 12 Absatz 1
Unterabsätze 3 und 4, Artikel 13 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4 und Artikel 15 Absatz 1
Unterabsätze 3 und 4 der VERORDNUNG (EU) 2016/1037 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016**

ÜBERPRÜFUNG UND BEWERTUNG DES ANWENDUNG DER REGEL DES NIEDRIGEREN ZOLLS BEI ANTIDUMPING- UND ANTISUBVENTIONSUNTERSUCHUNGEN

1. EINLEITUNG

Am 8. Juni 2018 traten neue Antidumping- und Antisubventionsvorschriften zur Modernisierung und Stärkung der handelspolitischen Schutzinstrumente der EU in Kraft.¹ Eine der wichtigsten Änderungen betraf die Frage, wie die EU eine Regel, bekannt als „Regel des niedrigeren Zolls“, anwendet. Nach dem neuen Artikel 23 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung² und Artikel 32a Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung³ ist die Kommission verpflichtet, bis zum 9. Juni 2023 eine Überprüfung und Bewertung der Anwendung der neuen Bestimmungen der Regel des niedrigeren Zolls, gegebenenfalls gemeinsam mit einem Gesetzgebungsvorschlag, vorzulegen. Die Bewertung umfasst Fälle, die nach dem 9. Juni 2018 eingeleitet und bis Ende März 2023 abgeschlossen wurden. Darin wird dargelegt, wie die neuen Bestimmungen angewandt wurden sowie welche Auswirkungen sie gegebenenfalls auf die Höhe der Maßnahmen hatten.

Hintergrund

Nach WTO-Regeln darf die Höhe des Antidumping- oder Antisubventionszolls die Höhe des Dumpings oder der Subvention nicht überschreiten, allerdings ist es wünschenswert, einen niedrigeren Zoll anzuwenden, wenn dessen Höhe ausreichen würde, um die Schädigung des heimischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen. Dieser Satz ergibt sich aus dem Vergleich der Einfuhrpreise mit den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union und einer angemessenen Gewinnspanne (im Folgenden „Zielpreisunterbietungsspanne“).

Vor Juni 2018 wandte die EU bei allen Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen stets die Regel des niedrigeren Zolls an. Mit Blick auf die Stärkung der handelspolitischen Schutzinstrumente vertraten die gesetzgebenden Organe jedoch die Auffassung, dass einige Arten von Verzerrungen besonders schädlich seien und ein Zoll deshalb auf der Grundlage der geltenden Regel des niedrigeren Zolls nicht das volle Ausmaß der dadurch verursachten Schädigung erfassen würde. Dies betrifft einerseits Subventionspraktiken sowie andererseits auch Maßnahmen, die zur Verzerrung des Preises für unverarbeitete oder verarbeitete Rohstoffe – einschließlich Energie – beitragen und die den Unternehmen auf dem Markt in dem betreffenden Land einen unberechtigten Vorteil verschaffen.

Im Einklang mit den neuen Rechtsvorschriften kann die Regel des niedrigeren Zolls bei Antisubventionsuntersuchungen nicht mehr angewandt werden. Die Höhe des Ausgleichszolls wird in Höhe der ermittelten anfechtbaren Subventionen festgesetzt. Die Regel des niedrigeren Zoll gilt nur, wenn eindeutig der Schluss gezogen werden kann, dass es nicht im Interesse der Union liegt, die Maßnahmen auf der Grundlage der Subventionshöhe zu bestimmen. Dies bedeutet, dass Antisubventionsmaßnahmen grundsätzlich die von den Ausführern erhaltenen

¹ Verordnung (EU) 2018/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 143 vom 7.6.2018, S. 1).

² Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (kodifizierte Fassung) (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21).

³ Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (kodifizierte Fassung) (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55).

Subventionen vollständig ausgleichen, was es der EU ermöglicht, die verzerrenden und schädigenden Auswirkungen der subventionierten Einfuhren strikter anzugehen.

Bei Antidumpinguntersuchungen wurde die Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls ebenfalls geändert. Während die Regel des niedrigeren Zolls nach wie vor in solchen Fällen Anwendung findet, kann die Kommission unter bestimmten besonderen Umständen (z. B. Vorliegen erheblicher Verzerrungen des Rohstoffangebots) Maßnahmen in Höhe der vollständigen Dumpingspanne statt in Höhe der möglicherweise niedrigeren Zielpreisunterbietungsspanne einführen, da dies für notwendig erachtet wird, um die zusätzliche Schädigung zu beseitigen, die der Wirtschaftszweig der Union infolge der Verzerrungen des Rohstoffangebots erlitten hat. Die einschlägigen kumulativen Voraussetzungen lauten:

- Es müssen erhebliche Verzerrungen des Rohstoffangebots vorliegen. Sie bestehen aus: Doppelpreissystemen, Ausfuhrsteuern, Ausfuhrergänzungsabgaben, Ausfuhrquoten, Ausfuhrverboten, Finanzabgaben auf Ausfuhren, Lizenzanforderungen, Mindestausfuhrpreisen, der Erstattung, Minderung oder Aufhebung der Mehrwertsteuer, Einschränkungen an der Zollabfertigungsstelle für Ausführer, Verzeichnissen qualifizierter Ausführer, der Pflicht, den heimischen Markt mit einem bestimmten Anteil der Produktion zu beliefern (Domestic Market Obligation), unternehmensgebundenen Schürfrechten, wenn der Preis eines Rohstoffs deutlich unter dem Preis auf repräsentativen internationalen Märkten liegt. Diese Liste kann geändert werden, wenn in dem OECD-Verzeichnis über Ausfuhrbeschränkungen für Industrierohstoffe oder jedweder anderen Datenbank der OECD, die dieses Verzeichnis ersetzt, andere Arten von Maßnahmen aufgeführt werden.
- Diese Verzerrungen müssen mindestens einen Rohstoff betreffen, auf den jeweils mehr als 17 % der Herstellkosten der betroffenen Ware im Ausfuhrland entfallen.
- Der verzerrte Preis des Rohstoffs muss erheblich niedriger als die Preise auf repräsentativen internationalen Märkten sein.
- Die Kommission muss feststellen, dass höhere Maßnahmen im Interesse der Union sind, indem sie alle sachdienlichen Informationen wie beispielsweise das Vorhandensein von Kapazitätsreserven im Ausfuhrland, den Wettbewerb um Rohstoffe und die Auswirkungen auf die Lieferketten für Unionsunternehmen prüft.

2. DIE REGEL DES NIEDRIGEREN ZOLLS BEI ANTIDUMPINGUNTERSUCHUNGEN (ARTIKEL 7 ABSATZ 2A DER ANTIDUMPINGGRUNDVERORDNUNG)

2.1. Das Verfahren

Damit die Kommission prüfen kann, wie die Regel des niedrigeren Zolls Anwendung finden sollte, benötigt sie hinreichende Nachweise von „erheblichen Verzerrungen des Rohstoffangebots“, die diese Bedingungen erfüllen. Diese Verzerrungen werden in der Untersuchung erst geprüft, nachdem die Kommission festgestellt hat, dass die Dumpingspannen über den Zielpreisunterbietungsspannen liegen. Nach den übergeordneten WTO-Regeln und EU-Vorschriften darf die Höhe der eingeführten Zölle die ermittelte Dumpingspanne nicht überschreiten; unter diesen Umständen würde die Analyse des Vorliegens von Verzerrungen und der rechtlichen Voraussetzungen hinfällig werden.

2.2. Die Untersuchungen

Die Kommission führte in 34 eingeleiteten Fällen, die Gegenstand dieser Prüfung waren, endgültige Antidumpingzölle ein. Eine Liste dieser Fälle ist als Anhang 1 beigefügt.

Von diesen 34 Untersuchungen wurde bei 13 Fällen die Frage erheblicher Verzerrungen des Rohstoffangebots aufgeworfen.

2.2.1. DUMPINGSPANNEN NIEDRIGER ALS ZIELPREISUNTERBIETUNGSSPANNEN – ERHEBLICHE VERZERRUNGEN NICHT UNTERSUCHT

Bei vier Untersuchungen (Aluminiumstrangpresserzeugnisse aus China (2021), warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen/Stahl aus der Türkei (2021), kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl aus Indonesien (2021) und Grafitelektroden aus China (2022)) waren die ermittelten Dumpingspannen niedriger als die Zielpreisunterbietungsspannen. Daher untersuchte die Kommission die Verzerrungen des Rohstoffangebots nicht, da Maßnahmen nur in Höhe der Dumpingspannen eingeführt werden konnten.

2.2.2. ZIELPREISUNTERBIETUNGSSPANNEN NIEDRIGER ALS DUMPINGSPANNE – ERHEBLICHE VERZERRUNGEN UNTERSUCHT

Bei den verbleibenden neun Fällen lagen bei einigen Unternehmen die Dumpingspannen über den Zielpreisunterbietungsspannen. Daher untersuchte die Kommission, ob die Voraussetzungen in Artikel 7 Absatz 2a der Antidumpinggrundverordnung erfüllt waren.

Bei drei dieser neun Fälle entfielen auf die Rohstoffe (Kalziumsilizium (2022), flachgewalzte Aluminiumerzeugnisse (2021) und zur Weiterverarbeitung bestimmte Folien und dünne Bänder aus Aluminium (2021), alle mit Ursprung in China) jeweils mehr als 17 % der Herstellkosten der betroffenen Ware. Bei Kalziumsilizium konnte die Kommission jedoch keine Anhaltspunkte für die Behauptungen feststellen, dass der Preis für Elektrizität in den nördlichen Provinzen der Volksrepublik China durch ein Doppelpreissystem verzerrt sei, und zudem konnte in der Region kein mitarbeitender ausführender Hersteller ermittelt werden. Ein Hersteller legte auch Beweise dafür vor, dass die Stromtarife in seiner Region über den im Antrag angegebenen Preisen lagen. Bei den beiden Fällen mit Aluminiumerzeugnissen waren die Inlandspreise für Aluminiumbarren, bei denen Verzerrungen behauptet wurden, nicht erheblich niedriger als die Preise auf den repräsentativen internationalen Märkten. Bei zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium schwankten die Preise über und unter den internationalen Referenzpreisen. Diese drei Untersuchungen ergaben, dass die Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 2a der Antidumpinggrundverordnung nicht erfüllt waren, und die Maßnahmen wurden in Höhe der Zielpreisunterbietungsspanne eingeführt.

Bei kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl aus Indien (2021) entfielen auf die Verzerrungen im Zusammenhang mit Chrom mehr als 17 % der Herstellkosten. Die Zielpreisunterbietungsspanne für einen indischen ausführenden Hersteller, Chromeni, war niedriger als die Dumpingspanne. Chromeni hat jedoch den Rohstoff, der von den Verzerrungen betroffen ist, nicht verwendet, deshalb war eine weitere Analyse hinsichtlich der

Anwendung von Artikel 7 Absatz 2a und 2b der Antidumpinggrundverordnung nicht notwendig.

In zwei weiteren Untersuchungen (bestimmte warmgewalzte Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) aus Indonesien und China (2020)), stellte sich das Problem der Verzerrungen des Rohstoffangebots wie folgt dar. Im Hinblick auf Indonesien lagen Verzerrungen bei Nickelerz vor, auf die mehr als 17 % der Herstellkosten entfielen. Zu diesen Verzerrungen gehörten ein Ausfuhrverbot, eine Ausfuhrsteuer, eine Lizenzanforderung und eine De-facto-Ausfuhrquote. Der für Nickelerz gezahlte Preis war erheblich niedriger (um mehr als 30 %) als der Preis auf dem repräsentativen internationalen Markt (Philippinen). Hinsichtlich China wurden erhebliche Verzerrungen festgestellt, einschließlich einer Ausfuhrsteuer oder einer Lizenzanforderung für einige Rohstoffe (Schrott aus nicht rostendem Stahl, Ferrosilicium, Nickelroheisen und Ferrochrom, Vanadium und Ferronickel). Mindestens in einem Fall entfielen darauf mehr als 17 % der Herstellkosten der untersuchten Ware. Die Preise für diese wichtigen Rohstoffe waren erheblich niedriger als die Preise auf den repräsentativen internationalen Märkten, und daher lagen die Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 2a der Antidumpinggrundverordnung vor. Die Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 7 Absatz 2b der Antidumpinggrundverordnung ergab jedoch, dass die Auswirkungen von Maßnahmen auf Einfuhren aus der VR China und Indonesien in Höhe der Dumpingspanne angesichts der erwarteten starken negativen Auswirkungen auf Lieferketten und die finanzielle Tragfähigkeit eines wichtigen Verwenders, auf den 30 % bis 40 % des Unionsverbrauchs entfielen, unverhältnismäßig wären. Hinsichtlich der Auswirkung auf die Lieferketten stellte die Kommission fest, dass andere Unionshersteller der betroffenen Ware den betreffenden Verwender kaum beliefert hatten, obwohl sie über erhebliche Kapazitätsreserven verfügten. Zudem waren potenzielle Einfuhrmengen aus anderen Ausfuhrländern begrenzt. Auch müsste der betroffene Verwender angesichts der wahrscheinlichen Auswirkung dieser Maßnahmen auf die Rentabilität bereits die Wertschöpfungsketten umstrukturieren, um die Auswirkungen von Maßnahmen auf der Grundlage der niedrigeren Zielpreisunterbietungsspanne aufzufangen. Die Kommission stellte fest, dass der Verwender hohe Kostensteigerungen vermutlich nicht an seine Kunden weitergeben kann, da es sich bei den wichtigsten Wettbewerbern des Verwenders auf dem nachgelagerten Markt um dieselben Unionshersteller der warmgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl handelte. Daher lag es nicht im Interesse der Union, einen höheren Zollsatz anzuwenden, deshalb wurden die Maßnahmen mit dem niedrigeren Satz eingeführt, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen.

In den verbleibenden drei Fällen wurde die Regel des niedrigeren Zolls für einige oder alle Ausführer angepasst.

Das erste Antidumpingverfahren in der EU, bei dem die Regel des niedrigeren Zolls angepasst wurde, war Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung aus Russland (2019). Es wurden hinsichtlich Erdgas, dem wichtigsten Rohstoff für Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung, Verzerrungen festgestellt, d. h. Ausfuhrsteuer, Lizenzanforderungen und Doppelpreissysteme. Die Preise für Erdgas waren erheblich niedriger als der Waidhaus-Preis (der Preis für russisches Gas an der deutsch-tschechischen Grenze). Bei allen mitarbeitenden ausführenden Unternehmen waren die Dumpingspannen höher als die Zielpreisunterbietungsspannen. Im Rahmen der Prüfung des Unionsinteresses gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass sich Maßnahmen in Höhe der höheren Dumpingspanne nicht negativ auf die Lieferkette in der EU auswirken würden und dass eine Auswirkung von beschränktem Ausmaß und nicht unverhältnismäßig wäre. Daher stellte die Kommission fest, dass auf Düngemittel zu dem Zeitpunkt insgesamt 1 % der

landwirtschaftlichen Kosten entfielen. Bei spezialisierten landwirtschaftlichen Betrieben, die stärker auf Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung angewiesen sind, könnten bis zu 10 % der Herstellkosten darauf entfallen, und eine Zollerhöhung, selbst in der höchsten vorgeschlagenen Höhe, würde sich mit etwa 3 % auf die Kosten auswirken. Da die Unionshersteller nicht nur durch Dumping geschädigt wurden, sondern im Vergleich zu den ausführenden Herstellern in Russland auch unter zusätzlichen Handelsverzerrungen litten, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass ein Zoll, der unter der Dumpingspanne liegt, nicht ausreichen würde, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu beseitigen. Daher reichten die Maßnahmen auf der Grundlage der Dumpingspannen von 20 % bis 31,9 % im Vergleich zu Zielpreisunterbietungsspannen, die von 13,7 % bis 16,3 % reichten und in Ermangelung von Verzerrungen des Rohstoffangebots Anwendung gefunden hätten.

Bei zwei anderen Untersuchungen (elektrolytisch verchromter Stahl aus China (2022) und Fettsäure aus Indonesien (2023)) wurde die Regel des niedrigeren Zolls für einen mitarbeitenden Ausführer und für „Alle anderen“ in jedem der Fälle angepasst.

Im Rahmen der Untersuchung von elektronisch verchromtem Stahl aus China prüfte die Kommission nur hinsichtlich eines Unternehmens (Handan Jintai), ob erhebliche Verzerrungen vorlagen, da dessen Dumpingspanne die Zielpreisunterbietungsspanne überschritt. Die Untersuchung ergab, dass erhebliche Verzerrungen in der Form von Mehrwertsteuererstattungen für warmgewalzte Coils vorlagen und dass die Preise für diesen Rohstoff auf einem unverzerrten repräsentativen Markt zwischen 30 % und 50 % höher waren als die von Handan Jintai gezahlten Preise. In China gab es erhebliche Kapazitätsreserven mit dem Potenzial, das weltweite Angebot zu erhöhen, die Preise zu drücken und die Wirksamkeit der Maßnahme zu untergraben, wenn diese nicht in Höhe des Dumpings festgesetzt würde. Zudem hätten Verwender Zugang zu elektronisch verchromtem Stahl aus dem Wirtschaftszweig der Union oder anderen Drittländern, auch wenn die Einfuhren aus China aufgrund des höheren Zolls gefallen sind. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es im Interesse der Union lag, höhere Zölle für dieses Unternehmen einzuführen (53,9 % statt 23,9 %). Der landesweite Zoll für nicht mitarbeitende ausführende Hersteller beruhte auf der höheren Dumpingspanne, die für Handan Jintai ermittelt wurde. Aus Gründen des Unionsinteresses nach Artikel 21 der Antidumpinggrundverordnung beschloss die Kommission, dass die Maßnahmen in Form eines Festbetrags pro Tonne eingeführt werden sollten.

Bei der Untersuchung hinsichtlich Fettsäure war die Dumpingspanne für einen mitarbeitenden Ausführer, P.T. Musim Mas, höher als die Zielpreisunterbietungsspanne. Für dieses Unternehmen ergab die Untersuchung erhebliche Verzerrungen in Form einer Ausfuhrsteuer in Verbindung mit Rohpalmöl und Rohpalmkernöl. Auf die betreffenden Rohstoffe entfielen bei Rohpalmöl und Rohpalmkernöl mehr als 40 % bzw. mehr als 50 % der Herstellkosten, während die festgestellten Preise erheblich unterhalb der geltenden internationalen Marktpreise lagen. Bei der Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 7 Absatz 2b der Antidumpinggrundverordnung stellte die Kommission fest, dass es in Indonesien erhebliche Kapazitätsreserven gab, was das weltweite Angebot erhöhen, die Preise drücken und die Wirksamkeit der Maßnahme untergraben könnte, wenn diese nicht in Höhe des Dumpings festgesetzt wird. Die Kommission gelangte auch zu dem Schluss, dass Unionshersteller oder andere Drittländer Verwender beliefern könnten, auch wenn die Einfuhren aus Indonesien abnahmen. Daher war es angemessen, für P.T. Musim Mas höhere Maßnahmen einzuführen (46,4 % statt 30,5 %).

2.3. Bewertung

Im Einklang mit den überarbeiteten und gestärkten Vorschriften zu handelspolitischen Schutzinstrumenten hielt die EU es für erforderlich, erhebliche Verzerrungen des Rohstoffangebots in Ausfuhrländern anzugehen, durch die einige ausführende Hersteller einen erheblichen unfairen Vorteil bei ihren Kosten für die wichtigsten Inputs/Vorleistungen erlangen. Durch diese Praktiken werden die von den gedumpten Einfuhren im Wirtschaftszweig der Union verursachten Schäden noch verschlimmert. Durch die im Rahmen des Modernisierungspakets eingeführten Änderungen wird gewährleistet, dass die überarbeitete Regel des niedrigeren Zolls ausreichend Schutz vor diesen schädigenden verzerrenden Praktiken im Ausfuhrland darstellt. Es ist wichtig, das Antidumpinginstrument so zu gestalten, dass die zusätzlichen Schäden aus unfairen oder künstlichen Vorteilen, die einigen Ausführern zugutekommen und die die gleichen Ausgangsbedingungen verzerren, angegangen werden können.

Die Durchführung der neuen Vorschriften ergab, dass sie praktisch, durchführbar sind und Wirkung zeigen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichzeitig sollen die Vorschriften sicherstellen, dass auf die Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls – eines Eckpfeilers der Antidumpingvorschriften der EU – nur unter ganz besonderen Umständen und wenn dies gerechtfertigt ist, verzichtet werden kann.

Die Analyse der betreffenden Fälle hat Folgendes ergeben:

- Die Vorschriften sind hinreichend detailliert und differenziert, um viele verschiedene Szenarien, die sich in diesem Kontext ergeben können, abzudecken.
- Die Überprüfungen haben nicht ergeben, dass der Schwellenwert von 17 % (d. h. auf die Rohstoffe müssen jeweils mehr als 17 % der Herstellkosten entfallen) nicht mehr angemessen wäre. Tatsächlich konnte sich der Wirtschaftszweig der Union durch diesen Schwellenwert in der Antragsphase bei 38 % der Antidumpingfälle, die im Überprüfungszeitraum eingeleitet wurden, auf die Bestimmungen berufen. Zudem bestätigten alle Untersuchungen, dass die im Antrag enthaltenen Behauptungen zur Erfüllung des Schwellenwerts richtig waren.
- Die Analyse ist zwar gezielt aufgestellt, aber hinreichend weit gefasst und deckt alle Verzerrungen des Rohstoffangebots ab, die eine konkrete Auswirkung auf die Herstellkosten haben [und es der Kommission ermöglichen, in gerechtfertigten Fällen zu handeln]. Gleichzeitig werden Unternehmen, die nicht von den Verzerrungen des Rohstoffangebots profitieren, nicht bestraft, z. B. wenn die ausführenden Unternehmen die betreffenden Rohstoffe nicht verwenden.
- Die Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 7 Absatz 2b der Antidumpinggrundverordnung ist eine weitere wichtige Schutzmaßnahme, um sicherzustellen, dass höhere Maßnahmen nicht eingeführt werden, wenn sie eine negative Auswirkung hätten, zum Beispiel bei Verwendern oder der Wertschöpfungskette. Eine Untersuchung der beiden Fälle, in denen Maßnahmen aufgrund von Erwägungen des Unionsinteresses nicht in einer höheren Dumpingspanne eingeführt wurden (bestimmte warmgewalzte Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) aus Indonesien und China), ergab, dass die niedrigeren Maßnahmen eine wesentliche Auswirkung auf Einfuhrmengen hatten, während sie es gleichzeitig einem der wichtigsten Verwender und bedeutendem Arbeitgeber ermöglichten, weiterhin einzuführen, ohne von den höheren Zöllen negativ betroffen zu sein.

- Die Vorschriften sind nichtdiskriminierend, was sich darin zeigt, dass die Anpassung der Regel des niedrigeren Zolls auf Fälle hinsichtlich Russland, China und Indonesien angewandt wurde.

3. DIE REGEL DES NIEDRIGEREN ZOLLS BEI ANTISUBVENTIONSUNTERSUCHUNGEN (ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 15 ABSATZ 1 DER ANTISUBVENTIONSGRUNDVERORDNUNG)

3.1. Das Verfahren

Die im Juni 2018 in Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 der Antisubventionsgrundverordnung vorgenommenen Änderungen reduzierten die Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls wirksam auf Fälle, in denen die Kommission feststellt, dass es nicht im Interesse der Union ist, die Höhe der Maßnahmen auf Höhe der ermittelten anfechtbaren Subventionen festzulegen. Wenn die Prüfung des Unionsinteresses unter Berücksichtigung aller verschiedenen Interessen, einschließlich der des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und Verwender, zeigt, dass es im Interesse der Union liegt, Antisubventionsmaßnahmen einzuführen, führt die Kommission diese (höheren) Ausgleichszölle ein.

3.2. Die Untersuchungen

Die Kommission hat in acht der seit 8. Juni 2018 eingeleiteten Fälle Ausgleichsmaßnahmen eingeführt. In sechs dieser Fälle führte die Kommission separate Antidumpinguntersuchungen derselben Waren mit denselben Ursprungsländern durch. Eine Liste dieser Fälle ist als Anhang 2 beigefügt.

In allen Fällen gelangte die Kommission im Einklang mit der Prüfung des Unionsinteresses nach Artikel 15 Absatz 1 zu dem Schluss, dass es keine zwingenden Gründe für die Schlussfolgerung gab, dass die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen in Gesamthöhe der anfechtbaren Subventionen dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde. In zwei dieser Fälle (Biodiesel aus Indonesien (2019) und Waren aus Endlosglasfaserfilamenten aus Ägypten (2020)) wurde bereits im vorläufigen Stadium nach Artikel 12 Absatz 1 zu dieser Schlussfolgerung gelangt.

Bei den zwei Antisubventionsfällen, bei denen keine separaten Antidumpinguntersuchungen derselben Waren mit denselben Ursprungsländern durchgeführt wurden, stellte die Kommission fest, dass die Höhe der Subventionierung niedriger war als die festgestellten Zielpreisunterbietungsspannen, dass also auch nach den Vorschriften vor der Modernisierung die gesamte Subventionshöhe eingeführt worden wäre.

Bei den sechs Untersuchungen, bei denen separate Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen durchgeführt wurden, sehen die Ergebnisse anders aus.

Vor der Überarbeitung/Stärkung der handelspolitischen Schutzinstrumente bedeutete die Regel des niedrigeren Zolls bei Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen, dass es nur eine Schadensbeseitigungsschwelle für beide Verfahren gab, da sie dieselben Einfuhren betrafen. Daher wurden die miteinander kombinierten Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen durch die Schadensbeseitigungsschwelle begrenzt. Die Lage hat sich mit der Einführung der

Änderungen im Juni 2018 geändert. Außer in Fällen, in denen Erwägungen des Unionsinteresses entgegenstehen, verstehen sich die aktuell eingeführten Ausgleichsmaßnahmen zusätzlich zu separaten Antidumpingzöllen, die bereits die volle in diesen Fällen ermittelte Schadensspanne abdecken.

Dies geht aus den Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen hinsichtlich Aluminiumfolie aus China hervor. Es wurden Antidumpingmaßnahmen in Höhe der Zielpreisunterbietungsspannen von 23,6 % bis 28,5 % eingeführt. Vor der Modernisierung wäre die volle Höhe der Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen auf diese Schadensbeseitigungsschwelle begrenzt gewesen. Nach den aktuellen Vorschriften hat die Kommission jedoch Subventionen in voller Höhe der festgestellten Spannen eingeführt, ohne die separaten Antidumpingmaßnahmen entsprechend zu reduzieren⁴, da dies dem Unionsinteresse nicht zuwiderlief. Dies führte zu einem zusätzlichen Schutz von 0,7 % bis 18,2 %.

Die separaten Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen hinsichtlich kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl aus Indien (2022) und Erzeugnissen aus Glasfasern aus China (2020) ergaben auch eine Auswirkung auf die Höhe der Maßnahmen. Die Änderungen der Rechtsvorschriften führten zu einem höheren Niveau an Maßnahmen für einige Einführer, als dies nach den vorherigen Vorschriften der Fall gewesen wäre. Bei kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl gehörten zur endgültigen Höhe der Maßnahmen für Chromeni Steels Private Ltd. die Subventionierung in voller Höhe von 7,5 % und ein Antidumpingzollsatz von 35,3 %, wodurch die Schadensspanne bereits gedeckt ist. Ebenso wurde im Fall der Erzeugnisse aus Glasfasern die volle Subventionshöhe von 17 % für die Yuntianhua Group eingeführt, sowie ein Dumpingzollsatz von 37,6 %, der ebenfalls die volle Schadensspanne abdeckt. In diesen beiden Fällen wäre die endgültige Höhe der Maßnahmen vor den Änderungen auf die Schadensbeseitigungsschwelle begrenzt gewesen.

Andererseits beruhten die eingeführten kombinierten Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen bei den Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen hinsichtlich Kabeln aus optischen Fasern aus China (2022) auf den Dumping- und Subventionshöhen und lagen, obwohl sie erheblich waren (sie reichten von 19,7 % bis 44 %), unter der Schadensspanne. Daher konnten die neuen Vorschriften keine Auswirkungen haben, da die Höhe der Maßnahmen dem höchstmöglichen Schutzniveau nach WTO-Regeln entsprach.

3.3. Bewertung

Subventionierungen durch Drittländer geben zunehmend Anlass zur Sorge, und es ist wichtig zu zeigen, dass diese Praktiken strikt angegangen werden, wenn dadurch Unionshersteller geschädigt werden. Durch die Einführung von Ausgleichsmaßnahmen in einer Höhe, die der vollen Höhe der Subventionierung entspricht, zeigt die EU, dass sie die schädigenden Auswirkungen dieser unlauteren Handelspraxis rigoros bekämpft und einen angemessenen Schutz des Wirtschaftszweigs der Union sowie gleiche Ausgangsbedingungen gewährleistet.

⁴ Mit Ausnahme eines Unternehmens, Daching Group, wurde die endgültige Dumpingspanne gemindert, um sicherzustellen, dass die endgültige Höhe der Maßnahmen die festgestellte Dumpingspanne nicht überstieg.

Dies wird vor allem in Fällen deutlich, in denen separate Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen hinsichtlich derselben Waren mit denselben Ursprungsländern eingeführt wurden. Wie in Abschnitt 1.5.4 dargestellt, war diese Bestimmung in einer Reihe von parallelen Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen derselben Waren mit denselben Ursprungsländern entscheidend, insbesondere bei zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium, kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl und Erzeugnissen aus Glasfasern, weil dadurch der kombinierte Schutz für den Wirtschaftszweig der Union erhöht wurde. Dies bedeutet, dass es für den Wirtschaftszweig ein klarer Vorteil ist, neben Antidumpinganträgen auch Antisubventionsanträge zu stellen, weil dies zu zusätzlichem, aber gleichzeitig angemessenem Schutz führt.

Zudem liegt es auf der Hand, dass die Antisubventionsuntersuchungen seit der Modernisierung zunehmend komplexe Wege aufgedeckt haben, auf denen Subventionen gewährt werden, einschließlich in Form von grenzübergreifender finanzieller Unterstützung. Angesichts der Entwicklung dieser besonders schädigenden Praktiken hält die Kommission es für unerlässlich, weiterhin Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden, um die volle Höhe der festgestellten Subventionen in begründeten Fällen auszugleichen. Gleichzeitig werden durch die Prüfung des Unionsinteresses das unerlässliche Gleichgewicht und die Flexibilität des Systems aufrechterhalten, wodurch die Kommission die Interessen aller Wirtschaftsteilnehmer berücksichtigen kann.

4. DIE REGEL DES NIEDRIGEREN ZOLLS BEI VERPFLICHTUNGEN (ARTIKEL 8 ABSATZ 1 DER ANTIDUMPINGGRUNDVERORDNUNG UND ARTIKEL 13 ABSATZ 1 DER ANTISUBVENTIONSGRUNDVERORDNUNG)

Die Kommission erkannte bei den seit Inkrafttreten des Modernisierungspakets eingeleiteten Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen keine neuen Preisverpflichtungen an.

5. ÜBERPRÜFUNG DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 9 ABSATZ 4 DER ANTIDUMPINGGRUNDVERORDNUNG (VORUNTERRICHTUNGSZEITRAUM)

Durch die Änderungen im Rahmen der Modernisierung wurde eine Verpflichtung für die Kommission eingeführt, alle interessierten Parteien drei Wochen vorher darüber zu informieren (im Juni 2020 nach einer Überprüfung⁵ abgeändert zu vier Wochen), ob sie beabsichtigt, vorläufige Antidumpingmaßnahmen einzuführen oder nicht (Vorunterrichtung)⁶. In diesem Zeitraum kann die Kommission Einfuhren zollamtlich erfassen, um Hamsterkäufe zu vermeiden, die zur Untergrabung der Abhilfewirkung des Zolls führen können, und gegebenenfalls die rückwirkende Erhebung von Zöllen in dem Zeitraum zulassen.

Artikel 9 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung wurde ebenfalls dahin gehend geändert, dass die Kommission die Möglichkeit erhält, in Fällen, bei denen die Einfuhren nicht zollamtlich erfasst wurden, zu analysieren, ob es eine erhebliche Erhöhung der Einfuhren während des Vorunterrichtungszeitraums gab, die zusätzliche Schädigungen verursacht. Ergibt

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1173 der Kommission vom 4. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpfte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern hinsichtlich der Dauer des Vorunterrichtungszeitraums.

⁶ Diese Informationen werden auf der Website der GD Handel zur Verfügung gestellt.

die Analyse, dass dies der Fall war, könnte die Kommission der zusätzlichen Schädigung dadurch Rechnung tragen, dass sie die Schadensspanne nach oben anpasst.

Die Kommission hat in 34 Fällen, die nach dem 8. Juni 2018 eingeleitet wurden, endgültige Antidumpingzölle eingeführt. Die Kommission führte in 22 dieser Fälle vorläufige Maßnahmen ein und erfasste in elf Fällen keine Einfuhren zollamtlich. In der letzten Spalte des Anhangs 1 werden Einzelheiten zu den Fällen angegeben.

Die Analyse der elf Fälle ergab Folgendes:

- Die Untersuchungen von zur Weiterverarbeitung bestimmten Folien und dünnen Bändern aus Aluminium (2021) und Kalziumsilizium (2022) – beide aus China – ergaben, dass die Einfuhren im Vorunterrichtungszeitraum um durchschnittlich 47 % bzw. 36 % fielen. Die Untersuchung von Monoethylenglykol aus Saudi-Arabien (2021) ergab, dass Einfuhren in dem Zeitraum um 15,3 % niedriger waren.
- Die Untersuchungen von Stahlrädern (2020) und flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen (2021) – beide aus China – ergaben keine Erhöhung der Einfuhren im Vorunterrichtungszeitraum.
- Bei der Untersuchung von Grafitelektrodensystemen aus China (2022) war dies unerheblich, während Einfuhren im Vorunterrichtungszeitraum um 5,5 % stiegen.
- Bei den restlichen fünf Untersuchungen (bestimmtes schwergewichtiges Thermopapier aus Korea (2020), Monoethylenglykol aus den USA (2021), Birkensperrholz aus Russland (2021), elektrolytisch verchromter Stahl aus China und Brasilien (2022)) stellte die Kommission fest, dass Einfuhren im Vorunterrichtungszeitraum erheblich stiegen. Die Erhöhungen reichten von 39 % bei Monoethylenglykol bis fast 99 % bei Birkensperrholz. Um den durch die erheblich erhöhten Einfuhren verursachten zusätzlichen Schaden zu berücksichtigen, führte die Kommission angemessene Anpassungen durch, um die Schadensbeseitigungsschwellen zu erhöhen. Mit Ausnahme der Maßnahmen hinsichtlich elektronisch verchromten Stahls aus China und Brasilien beruhten die Maßnahmen in den anderen Fällen auf der Dumpingspanne. Infolgedessen wirkte sich die Anpassung der Schadensbeseitigungsschwelle nicht auf die Höhe der eingeführten Maßnahmen aus, da die Zölle durch die entsprechenden Dumpingspannen begrenzt waren; nach den WTO-Regeln und EU-Recht ist dies der bestmögliche zulässige Schutz. In den Fällen hinsichtlich elektronisch verchromten Stahls wirkte sich die Anpassung von 4,1 %, wodurch die zusätzliche Schädigung im Vorunterrichtungszeitraum berücksichtigt wurde, auf die Höhe der endgültigen Maßnahmen aus.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Überprüfung und Bewertung der einschlägigen modernisierten Bestimmungen hinsichtlich der überarbeiteten Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls ergaben, dass diese den angestrebten Zweck, hinreichende Rechtsbehelfe gegen Dumping und Subventionierung zur Verfügung zu stellen, vollständig erfüllt haben.

Die vorliegenden Gesetzesänderungen wurden sorgfältig ausgearbeitet, um einen besseren Schutz gegen besonders schädigende Varianten erheblicher Verzerrungen des Rohstoffangebots und allgemeiner Subventionierungspraktiken zu bieten. In ganzen 38 % der im Überprüfungszeitraum eingeleiteten Antidumpingfälle beanstandete der Wirtschaftszweig der Union erhebliche Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne der neuen

Rechtsvorschriften. In einigen dieser Fälle konnte die Kommission eine Maßnahme einführen, die höher war, als dies vor den entsprechenden Gesetzesänderungen möglich gewesen wäre. Eine Überprüfung der Praxis ergab, dass der derzeitige Umfang und die derzeitigen Schwellenwerte ausreichend und angemessen sind, um einen angemessenen und ausgeglichenen Schutz gegen Verzerrungen des Rohstoffangebots zu gewährleisten. Ebenso gewährleistete die Beseitigung der Regel des niedrigeren Zolls bei Antisubventionspraktiken einen höheren Schutz für Unionshersteller, die unter subventionierten Einfuhren leiden.

Durch die Prüfung des Unionsinteresses wurde sichergestellt, dass die gestärkte Handelsschutzpraxis weiterhin zielgerichtet und ausgeglichen bleibt.

Auf dieser Grundlage hielt es die Kommission nicht für angezeigt, einen Gesetzgebungsvorschlag auszuarbeiten, der neben der aktuellen Überprüfung und Bewertung wie in Artikel 23 Absatz 4 der Antidumpinggrundverordnung und in Artikel 32a Absatz 2 der Antisubventionsgrundverordnung vorgesehen, vorgelegt wird. Wie in diesen Bestimmungen vorgeschrieben, wird die Kommission weiterhin die Situation überwachen und dabei die sich weiterentwickelnden politischen Prioritäten und den nach wie vor herausfordernden geopolitischen Kontext berücksichtigen.

Anhang 1

ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

WARE	LAND	VORLÄUFIGE MAßNAHMEN	ENDGÜLTIGE MAßNAHMEN	GELTEND GEMACHTE VERZERRUNGEN DES ROHSTOFFANGEBOTS	VERZERRUNGEN DES ROHSTOFFANGEBOTS UNTERSUCHUNG, OB DIE DUMPING-SPANNE > DIE SCHÄDIGUNG	VERZERRUNGEN DES ROHSTOFFANGEBOTS/UNIONSINTERESSE	ERFÜLLTE VORAUSSETZUNGEN	ARTIKEL 9 ABSATZ 4 – ZOLLAMTLICH ERFASSTE EINFUHREN JA/NEIN
Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat	Russland, Trinidad und Tobago USA	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	Russland: JA Trinidad und Tobago/USA: NEIN	JA	Erdgas > 50 % der Herstellkosten Der Preis ist erheblich niedriger als der Referenzpreis Unionsinteresse – JA	JA	JA
Stahlräder	China	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	NEIN	-	-	-	NEIN Kein Anstieg der Einfuhren
Bestimmte gewebte und/oder genähte Erzeugnisse aus Glasfasern	Ägypten China	-	<u>Endgültige Verordnung</u>	NEIN	-	-	-	-
Bestimmte Polyvinylalkohole	China	-	<u>Endgültige Verordnung</u>	NEIN	-	-	-	-
Bestimmte warmgewalzte	Indonesien China	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	Indonesien und China: JA	Indonesien und China: JA	China: Wichtigste	NEIN	JA

Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils)	Taiwan			Taiwan: NEIN		Rohstoffe > 17 % der Herstellkosten Der Preis ist niedriger als der Referenzpreis. Indonesien: Nickelerz > 17 % der Herstellkosten Der Preis ist niedriger als der Referenzpreis. Unionsinteresse: NEIN		
Bestimmtes schwergewichtiges Thermopapier	Korea	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	NEIN	-	-	-	NEIN Anstieg der Einführen um 71 %. Schadensspanne von 16,9 % auf 17,6 % gestiegen.
Aluminiumstrang presserzeugnisse	China	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	JA	NEIN	-	-	JA
Warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Eisen, nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl	Türkei	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	JA	NEIN	-	-	JA
Flachgewalzte Aluminiumerzeugnisse	China	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	JA	JA	Aluminiumbarren > 17 % der Herstellkosten Der Preis ist <u>nicht</u> erheblich niedriger als	NEIN	NEIN Kein Anstieg der Einführen

						der Referenzpreis		
Kabel aus optischen Fasern	China	-	<u>Endgültige Verordnung</u>	NEIN	-	-	-	k. A.
Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl	Indien Indonesien	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	JA	INDIEN: JA	Indien: Ausführer verwenden den Rohstoff <u>nicht</u> .	NEIN	JA
Monoethylenglykol	Saudi-Arabien USA	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	NEIN	-	-	-	NEIN USA: Anstieg der Einfuhren um 39 % Angepasste Schadensspanne in Saudi-Arabien: Kein Anstieg der Einfuhren
Birkensperrholz	Russland	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	NEIN	-	-	-	NEIN Anstieg der Einfuhren um 98,6 % – um den Faktor 1,02 angepasste Schadensspanne
Zur Weiterverarbeitung bestimmte Folien und dünne Bändern aus Aluminium	China	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	JA	JA	Aluminiumbarren > 17 % der Herstellkosten Der Preis ist <u>nicht</u> erheblich niedriger als der Referenzpreis.	NEIN	NEIN Rückgang der Einfuhren um 47 %
Windkrafttürme aus Stahl	China	-	<u>Endgültige Verordnung</u>	NEIN	-	-	-	k. A.
Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl	China	-	<u>Endgültige Verordnung</u>	NEIN	-	-	-	k. A.

Kalziumsilizium	China	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	JA	JA	Strom = 20 % der Herstellkosten – kein Nachweis für ein Doppelpreissystem	NEIN	NEIN Rückgang der Einfuhren um 36 %
Grafitelektroden-systeme	China	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	JA	NEIN	-	-	NEIN Anstieg der Einfuhren um 5,5 %
Superabsorbieren de Polymere	Republik Korea	-	<u>Endgültige Verordnung</u>	NEIN	-	-	-	k. A.
Korrosionsbestän diger Stahl	Russland Türkei	-	<u>Endgültige Verordnung</u>	NEIN	-	-	-	k. A.
Elektrolytisch verchromter Stahl	China Brasilien	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	China: JA Brasilien: NEIN	JA	Warmgewalzte Coils > 17 % der Herstellkosten Der Preis ist erheblich niedriger als die Referenzpreise Unionsinteresse: JA	JA	NEIN Anstieg der Einfuhren um 58 % – Schadensspanne um 4,1 % angepasst
Keramikfliesen	Indien Türkei	-	<u>Endgültige Verordnung</u>	NEIN	-	-	-	k. A.
Kraftfahrzeugräder aus Aluminium	Marokko	<u>Vorläufige Verordnung</u>	<u>Endgültige Verordnung</u>	NEIN	-	-	-	JA
Fettsäuren	Indonesien	-	<u>Endgültige Verordnung</u>	JA	JA	Rohstoffe CPO >40 %	JA	k. A.

						und CPKO >50 % der Herstellkosten		
						Der Preis ist erheblich niedriger als die Referenzpreise Unionsinter- esse: JA		

Anhang 2

AUSGLEICHSMASNAHMEN

<u>Ware</u>	<u>Land</u>	<u>Vorläufiger Artikel 12 Absatz 1</u>	<u>Endgültiger Artikel 15 Absatz 1</u>	<u>Verhängte Maßnahmen volle Subventionshöhe</u>	<u>Separater Antidumpingfall</u>
Biodiesel	Indonesien	<u>Vorläufige Verordnung Biodiesel</u>	<u>Endgültige Verordnung Biodiesel</u>	JA	-
Erzeugnisse aus Glasfaser (gewebt und/oder genäht)	China Ägypten	-	<u>Endgültige Verordnung Erzeugnisse aus Glasfaser</u>	JA	AD653
Waren aus Endlosglasfaserfilamenten	Ägypten	<u>Vorläufige Verordnung Endlosglasfaserfilamente</u>	<u>Endgültige Verordnung Endlosglasfaserfilamente</u>	JA	-
Zur Weiterverarbeitung bestimmte Folien und dünne Bänder aus Aluminium	China	-	<u>Endgültige Verordnung zur Weiterverarbeitung bestimmte Folien und dünne Bänder aus Aluminium</u>	JA	AD673
Kabel aus optischen Fasern	China	-	<u>Endgültige Verordnung Kabel aus optischen Glasfasern</u>	JA	AD669
Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl	Indien Indonesien	-	<u>Endgültige Verordnung kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl</u>	JA	AD670